

Bande während eines Überfalls observiert

Regionalzeitung bezeichnet die Festgenommenen als Ausländer

Eine Regionalzeitung berichtet online über die Festnahme von fünf Männern, die im Verdacht stehen, ein Juweliergeschäft in einer Stadt des Verbreitungsgebietes überfallen zu haben. Die Redaktion teilt den Lesern mit, dass es sich bei den mutmaßlichen Tätern um Ausländer gehandelt habe. Ein Leser der Zeitung ist der Meinung, dass der Hinweis auf die ausländische Herkunft der Verdächtigen nicht notwendig war. Die Nennung habe in Kommentaren zum Artikel zu rassistischen und diskriminierenden Leser-Komentaren geführt. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung vertritt die Meinung, dass der Hinweis, dass es sich bei den Festgenommenen um Ausländer gehandelt habe, für die Leser durchaus relevant gewesen sei. Es handle sich mutmaßlich um eine international agierende Verbrecherbande. Diese habe schon früher zu Ermittlungen deutscher und österreichischer Behörden geführt. Die Verdächtigen seien auch observiert worden – gerade vor und während des Überfalls auf das Juweliergeschäft. Nur deshalb sei die Polizei so schnell vor Ort gewesen und habe die mutmaßlichen Täter unverzüglich festnehmen können. Wegen dieses besonderen Zusammenhangs habe die Polizei aus nachvollziehbaren ermittlungstaktischen Gründen darauf hingewirkt, die erfolgreiche Observierung erst später in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Deshalb habe dieser Hinweis im ersten Text gefehlt. Er sei erst in späteren Meldungen nachgeholt worden. In diesen Folgeberichten werde klar, wie relevant für die Öffentlichkeit die Mitteilung in der ersten Fassung gewesen sei, bei den Festgenommenen handle es sich um Ausländer. Die Chefredaktion habe die Beschwerde zum Anlass genommen, den Fall mit den Autoren und den Ressortleitern zu besprechen. Man werde künftig die Berichterstattung dahingehend optimieren, dass der Verständniszusammenhang in vergleichbaren Fällen so eng wie möglich beieinander liege.

Der Beschwerdeausschuss sieht eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. In Richtlinie 12.1 ist festgehalten, dass in der Berichterstattung über Straftaten die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu einer ethnischen, religiösen oder anderen Minderheit nur dann erfolgen sollte, wenn dafür ein begründetes öffentliches Interesse besteht. Im vorliegenden Fall ist ein solches öffentliches Interesse nicht erkennbar. Dieses hat sich erst später herauskristallisiert. In der kritisierten Veröffentlichung ist es jedoch nicht erkennbar. Der Hinweis, dass es sich bei den Verdächtigen um Ausländer handelt, hätte daher unterbleiben müssen. (0507/17/2)

Aktenzeichen:0507/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis